

Betreff: RE: Anwendung § 1a AsylbLG: Reisebeschränkungen aufgrund der Corona-Lage

Von: <Marion.Bruesse@SenIAS.berlin.de>

Datum: 23.03.20, 15:43

An:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

1. Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie bei Ausreisen

Aufgrund der international verschärften Lage sind bereits Einschränkungen bei Rückführungen und Dublinüberstellungen eingetreten.

Die Webseite "Returning from Germany <https://www.returningfromgermany.de/de>" wird fortlaufend aktualisiert und informiert über die zunehmenden Einschränkungen bei der Einreise in Drittstaaten, die aufgrund der Corona-Pandemie verhängt werden. Auch IOM prüft derzeit in Abstimmung mit dem BMI und den Bundesländern fortlaufend, in wieweit Ausreisen über das REAG/GARP-Programm noch organisiert werden können.

2. Konsequenzen für die Anspruchseinschränkungen im Rahmen des Par 1a AsylbLG

Angesichts der derzeitigen Situation ergeben sich bei Umsetzung des § 1a AsylbLG folgende Einschränkungen:

§ 1a Abs. 1 AsylbLG

Besteht für leistungsberechtigte Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG aktuell keine tatsächliche Möglichkeit, in ihr Herkunftsland bzw. einen aufnahmebereiten Drittstaat (freiwillig) auszureisen, entfällt die Ausreisemöglichkeit. Die Anspruchseinschränkung ist in diesen Fällen aus rechtlichen Gründen aufzuheben, soweit die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise nicht gegeben ist.

§ 1a Abs. 3 AsylbLG

Voraussetzung für die Anspruchseinschränkung ist, dass bei Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Sind jedoch aufenthaltsbeendete Maßnahmen (auch) aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, die außerhalb des Verantwortungsbereiches der leistungsberechtigten Person liegen - z.B. Aussetzung von Rückführungen in bestimmte Zielstaaten - ist die Anspruchseinschränkung von Rechts wegen aufzuheben. Dies gilt auch, wenn das Fehlverhalten der/des Leistungsberechtigten - z.B. fehlende Mitwirkung bei Passbeschaffung - andauert, jedoch wegen der derzeitigen Situation die Ausreise ohnehin nichtmöglich ist. Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG ist jedoch nur gerechtfertigt, wenn das Verhalten alleiniger Grund für den Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist (vgl. Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3.

Aufl., § 1a AsylbLG [Stand: 09.03.2020] Rn. 86)
Dies gilt für § 1a Abs. 3 Satz 2 AsylbLG entsprechend.

§ 1a Abs. 4 Satz 2 und 3 AsylbLG

Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG ist nicht zulässig bzw. ist aufzuheben, wenn eine freiwillige Ausreise in den EU-Mitgliedstaat (oder den am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat), in dem der leistungsberechtigten Personen internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein fortbestehendes Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, aufgrund der Reisebeschränkungen nicht möglich ist.

Dies gilt für § 1a Abs. 4 Satz 3 AsylbLG entsprechend, wenn eine freiwillige Ausreise in den Staat nicht möglich ist, der der leistungsberechtigten Person aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt hat.

§ 1a Abs. 7 AsylbLG

Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG ist nicht zulässig bzw. aufzuheben, sofern aufgrund der Corona-Pandemie eine Rücküberstellung im Rahmen der Dublin-III-VO in den Zielstaat vorübergehend ausgesetzt ist. Eine bestehende Leistungskürzung auf Grundlage des § 1a Abs. 7 AsylbLG ist angesichts der derzeitigen Situation zu überprüfen und ggf. aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen
Marion Brüsse
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
III A 1.1

9028 2970

Gesendet über BlackBerry Work (www.blackberry.com)

Von: "Brüsse, Marion" <Marion.Bruesse@SenIAS.berlin.de>

Datum: 09.03.2020 08:11

An:

[REDACTED]

Betreff: Anwendung § 1a AsylbLG: Aussetzung von Dublin-Überstellungen von und nach Italien

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

uns hat die beigefügte Information des BAMF erreicht, wonach Überstellungen nach Italien im Rahmen des

Dublin-Verfahrens ausgesetzt sind.

Damit sind mindestens bis zum 31.03.2020 keine Abschiebungen nach Italien mehr möglich, so dass entsprechende Abschiebungsanordnungen nicht vollziehbar sind.

Insofern sollte im fraglichen Zeitraum für die Zeit ab 25. Februar 2020 auch die Anwendung des § 1a Abs. 7 AsylbLG ausgesetzt werden, da die Abschiebung aktuell nicht möglich ist.

Angesichts der Situation in Italien dürfte aktuell kein Ausreisetermin im Sinne von § 1a Abs. 1 S. 1 AsylbLG gesetzt sein. Die betroffenen Asyl suchenden oder vollziehbar ausreisepflichtigen Personen haben die Gründe, aus denen eine Abschiebung nicht vollziehbar ist, nicht zu vertreten. Im Übrigen dürften besondere Umstände des Einzelfalls im Sinne von § 1a Abs. 1 S. 3 AsylbLG vorliegen, die die Gewährung von Leistungen nach § 3 AsylbLG rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Brüsse

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Abteilung Soziales, III A 1.1

Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Telefon: +49 30 9028 2970

Fax: +49 30 9028 2082

E-Mail: Marion.Bruesse@senias.berlin.de

E-Mail Gruppenpostfach III A 1: SozA1@senias.berlin.de

Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@senias.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumente!

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: *Zentrale-Ansprechstelle <Zentrale-Ansprechstelle@bamf.bund.de>

Gesendet: Donnerstag, 27. Februar 2020 15:47

Betreff: z.K. Sprachregelung zur Aussetzung von Dublin-Überstellungen von und nach Italien

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei z.K. und z.w.V. die durch BMI und BAMF abgestimmte Sprachregelung zur Aussetzung von Dublin-Überstellungen von und nach Italien:

"Die italienischen Behörden haben am 25.02.2020 mitgeteilt, dass vor dem Hintergrund der medizinischen Situation in Italien alle Dublin-Überstellungen von und nach Italien bis auf weiteres ausgesetzt sind. Ab welchem Zeitpunkt Überstellungen von Asylsuchenden im Rahmen der sogenannten Dublin-Verordnung wieder aufgenommen werden können, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch unklar. Die Bundesregierung prüft vor dem Hintergrund dieser Mitteilung das weitere Vorgehen und steht in engem Austausch mit den italienischen Behörden.

Das Bundesamt wird in Dublinverfahren wie bisher Übernahmeersuchen an Italien stellen und auch Bescheide mit Abschiebungsanordnungen erlassen. Eine Anwendung des Art. 27 Abs. 4 Dublin III VO und damit die Möglichkeit der Aussetzung der Abschiebungsanordnung wird derzeit geprüft.

Weiterhin hat das Bundesamt alle Überstellungen nach Italien bis zum 31.03.2020 storniert."

Mit der freundlichen Bitte diese Sprachregelung auch an Ihre nachgeordneten Bereiche zu kommunizieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Leitungsstab 3
Koordination BMI und Parlamentarische Anfragen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

— Anhänge: —

image002.png

0 Bytes